

GEMEINDE PLAFFEIEN

Reglement *vom 29. April 2005* **zur Abfallbewirtschaftung**

Die Gemeindeversammlung von Plaffeien,

gestützt auf:

das kantonale Abfallbewirtschaftungsgesetz (ABG) vom 13. November 1996;

das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);

das Abfallbewirtschaftungsreglement (ABR) vom 20. Januar 1998;

erlässt:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

- 1 Das vorliegende Reglement soll die Bewirtschaftung derjenigen Abfälle auf dem Gemeindegebiet sicherstellen, für deren Entsorgung die Gemeinde zuständig ist.
- 2 Vorbehalten bleibt die Gemeindeübereinkunft nach Art. 108 GG mit den Gemeinden Jaun, Charmey, Cerniat und Plasselb betreffend die Bewirtschaftung der Abfälle aus dem vorgenannten Gemeindegebiet diesseits der Wasserscheide, welche in Schwarzsee auf Gemeindegebiet von Plaffeien entsorgt werden.

Art. 2

Aufgaben der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde entsorgt die Siedlungsabfälle, die Abfälle aus der Strassenreinigung, die Abfälle aus den öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und diejenigen Abfälle, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig sind.

- 2 Sie fördert jede Massnahme zur Abfallverminderung und informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung.
- 3 Sie nimmt gemäss dem gesetzlichen Auftrag andere Aufgaben der Abfallentsorgung wahr.

Art. 3

Aufsicht

Die Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 4

Information

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, insbesondere über Möglichkeiten zur Abfallverminderung und -verwertung, die Abfallabfuhr, die Separatsammlungen, die verschiedenen Abfallkategorien und deren Eigenschaften.

Art. 5

Ablagerungsverbot

- 1 Unter Vorbehalt interkommunaler Gemeindeübereinkünfte (Art. 107ff GG) dürfen nur Abfälle in den durch den Gemeinderat entsprechend bezeichneten Anlagen abgegeben werden, welche auf dem Gemeindegebiet anfallen.
- 2 Es ist verboten, Abfälle ausserhalb der bewilligten Entsorgungsanlagen abzulagern oder wegzuworfen. Die Kompostierung entsprechender Abfälle in Einzelanlagen ist von diesem Verbot ausgenommen.

II. Abfallentsorgung

A) Siedlungsabfälle

Art. 6

Definitionen

- 1 Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle sowie Abfälle analoger Zusammensetzung aus den Unternehmen. Aus Sauberkeits- und Hygienegründen sind sie regelmässig abzuführen.
- 2 Aufgrund ihrer Grösse, ihres Gewichts oder ihres Volumens können Siedlungsabfälle Sperrgut darstellen.

Art. 7

Verwertung

Verwertbare Siedlungsabfälle wie Altpapier, Altkarton, Altglas, Altmetalle, Textilien sowie allfällige andere Abfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates gesammelt oder zu den Sammelstellen gebracht.

Art. 8

Abfallsammelstellen

- 1 Der Gemeinderat sorgt für den Betrieb der Abfallsammelstelle.
- 2 Er regelt den Zugang zur Abfallsammelstelle und organisiert die Aufsicht.

Art. 9

Kompostierung

- 1 Kompostierbare Abfälle sind, soweit möglich, durch den Verursacher in Einzel- oder Quartierkompostieranlagen zu kompostieren.
- 2 Die Gemeinde fördert und unterstützt durch Begleitmassnahmen die Einzel- oder Quartierkompostierung.
- 3 Sie sorgt dafür, dass nicht verwertete, kompostierbare Abfälle in eine bewilligte Anlage geführt werden.

Art. 10

Organisation der Abfallabfuhr

- 1 Der Gemeinderat organisiert die Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle und legt die diesbezüglichen Modalitäten fest; er kann gewisse Objekte von der Abfuhr ausschliessen.
- 2 Die nicht verwerteten Haushaltsabfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates in Kehrriechtsäcke oder dafür vorgesehene Container gegeben.
- 3 Die Sammlung und Abfuhr von Sperrgut erfolgt separat; die entsprechenden Modalitäten werden durch den Gemeinderat festgelegt.
- 4 Die Zwischenlagerung von losen Siedlungsabfällen auf öffentlichem Grund ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Sperrgut anlässlich der Sammeltage.

Art. 11

Verbrennen natürlicher Abfälle

- 1 Das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle im Freien ist gemäss den Kriterien nach Art. 26a LRV gestattet.

- 2 Wenn durch die Verbrennung solcher Abfälle übermässige Immissionen zu erwarten sind, kann der Gemeinderat diese in bestimmten Gebieten oder während bestimmter Zeitabschnitte begrenzen oder verbieten. Dazu veröffentlicht er eine Bekanntmachung, welche die entsprechenden Zonen und Tageszeiten klar bezeichnet.
- 3 Weitergehende Vorschriften der Gesetzgebung über die Feuerpolizei und über den Schutz gegen Naturgefahren bleiben vorbehalten.

B) Besondere Abfälle

Art. 12

Allgemeines

Der Gemeinderat kann die Abfuhr bestimmter besonderer Abfälle vorschlagen und die entsprechenden Bestimmungen erlassen.

III. Finanzierung

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 13

Allgemeine Grundsätze

- 1 Die Gemeinde sorgt für die Finanzierung der öffentlichen Entsorgung derjenigen Abfälle, für deren Entsorgung sie zuständig ist. Dazu stehen ihr folgende Instrumente zur Verfügung:
 - Entsorgungsgebühren (Grundgebühren und proportionale Gebühren);
 - die aus dem Verkauf rezyklierter verwertbarer Materialien resultierenden Einnahmen;
 - Steuereinnahmen;
 - Bearbeitungsgebühren.
- 2 Die Anschaffungskosten von Kehrriechsäcken, Containern sowie andere Kosten, welche im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr entstehen, gehen zu Lasten der Benutzer.

Art. 14

Bearbeitungsgebühren

- 1 Für Kontrollen, welche infolge einer Beanstandung durchgeführt werden sowie für besondere Leistungen, welche die Gemeindeverwaltung nicht aufgrund des vorliegenden Reglements auszuführen hat, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- 2 Der entsprechende Stundenansatz beträgt ohne Mehrwertsteuer maximal Fr. 75.--.

Art. 15

Grundsätze zur Berechnung der Gebühren

- 1 Die Gebühren sind so festzulegen, dass damit mindestens 70 % der Informationskosten und der Betriebs- und Finanzierungskosten des Abfuhrwesens und der Abfallentsorgungsanlagen gedeckt werden können.
- 2 Mindestens 50 % der Gebühreneinnahmen müssen aus proportionalen Gebühren stammen.
- 3 Der Betrag der Gebühren berücksichtigt die Kosten, welche aus der Abfallbewirtschaftung entstehen; er muss zur Verminderung der insgesamt anfallenden Abfallmenge beitragen, die Wiederverwertung fördern und die umweltfreundliche Behandlung sichern.
- 4 Um gewissen sozialen Verhältnissen Rechnung zu tragen, kann die Gemeinde besondere Bestimmungen erlassen.

Art. 16

Ausführungsreglement

Der Gemeinderat legt innerhalb der durch die Gemeindeversammlung vorgegebenen Grenzen im Ausführungsreglement folgende Beträge fest:

- die Benützungsgebühren
- die (allfälligen) Gebühren zur Entsorgung besonderer Abfälle
- die mit Sonderleistungen verbundenen Gebühren

Art. 17

Erhebung der Grundgebühr

Die Grundgebühr wird einmal jährlich erhoben und wird durch den jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten oder Nutzniesser der Liegenschaft geschuldet.

Art. 18

Abfälle, welche keiner proportionalen Gebühr unterliegen

- 1 Verwertbare Abfälle, welche zu den Abfallsammelstellen der Gemeinde gebracht oder durch separate Abfahren eingesammelt werden (verwertbare Abfälle wie Altpapier, Altkarton, Altglas, Altmetalle oder Textilien), unterliegen keiner proportionalen Gebühr.

Abfälle, welche einer proportionalen Gebühr unterliegen

- 2 Einer proportionalen Gebühr unterliegt nebst den nicht verwertbaren Abfällen (Kehricht) auch das wieder verwertbare Grüngut und Strauchmaterial.

Art. 19

Von der Abfuhr nicht entsorgte Abfälle

Es dürfen nur die offiziellen gelben Kehrichtsäcke sowie andere Behälter zur Kehrichtabfuhr bereitgestellt werden, welche mit einem Zahlungsnachweis der Gebühr (Abfallmarke für Klein- oder Gross-Sperrgut, oder Plombe für Kehricht-Normcontainer) versehen sind. Für die Grüngut-Normcontainer bedarf es einer Grüngut-Jahresvignette.

Art. 20

Direkte Abfuhr

Im Falle einer direkten Abfuhr grosser Mengen von Siedlungsabfällen durch die Industrie und das Gewerbe zu den Abfallentsorgungsanlagen werden die anfallenden Transport- und Entsorgungskosten direkt durch den Zusteller getragen. Die Bedingungen (Modalitäten, Finanzierung, Statistik) sind durch schriftliche Vereinbarung zwischen Gemeinde und Abgeber zu regeln.

B) Arten von Gebühren

a) Siedlungsabfälle

Art. 21

Entsorgungsgebühr

Die Abfallentsorgungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer proportionalen Gebühr (Sack- oder Gewichtsgebühr, Abfallmarken oder Plomben) zusammen.

Art. 22

Grundgebühr

- 1 Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die durch die Separatsammlungen entstehenden Kosten (Errichtung der Infrastruktur, Betrieb, Erneuerung der Anlagen usw.), sofern diese nicht durch die Sackgebühr und den Ertrag aus dem Verkauf von Abfallmarken für Klein- und Gross-Sperrgut, Plomben für Kehricht-Normcontainer, Grüngut-Jahresvignetten für Grüngut-Normcontainer, Grüngut-Jahrespas oder Grüngut-Marken gedeckt sind.
- 2 Die jährliche Grundgebühr ohne Mehrwertsteuer wird auf maximal festgesetzt für:
 - a) Pro fest vermietete Alphütte sowie pro Sommer- und Winter-Buvette, sofern nicht unter Abs. b hienach enthalten Fr. 35.--
 - b) Bei Wohn- und Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Diensten,

Verwaltungen, Ferienlagern, Ferienheimen, Campings und sonstigen Unternehmen pro Wohn- oder Gewerbeeinheit, gemäss Berechnung nach Absatz 3 hienach

Fr. 60.--

- 3 Die massgebenden Wohn- oder Gewerbeeinheiten werden wie folgt berechnet:
 - a) Nach der Anzahl in einem Gebäude errichteten Wohnungen und Ferienwohnungen wird eine Grundgebühr pro Wohneinheit verlangt. Als Wohneinheit gilt ein oder mehrere Zimmer mit einem WC, Dusche, Küche oder Kochnische.
 - b) Pro Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieb, öffentlicher Dienst, Verwaltung, Ferienlager, Ferienheim, Camping und sonstige Unternehmen wird ebenfalls eine Grundgebühr als eine Gewerbeeinheit verlangt. Diese Grundgebühr pro Gewerbeeinheit ist vorgesehen für jede Art von Aktivitäten oder Betrieben. Für kleine Aktivitäten (geringe Teilzeitarbeit) wird keine Grundgebühr verlangt.
- 4 Der Gemeinderat legt die Details in einem Ausführungsreglement fest.

Art. 23

Sackgebühr (*Proportionale Gebühr*)

- 1 Die Sackgebühr ist von dessen Aufnahmekapazität abhängig. Die Kehrriechtsäcke, welche dem durch die Gemeinde oder dem durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen vorgegebenen Modell nicht entsprechen, müssen mit einer Abfallmarke versehen sein.
- 2 Die maximal zulässigen Sackgebühren ohne Mehrwertsteuer betragen für ein:

- 17 Liter Kehrriechtsack	Fr.	2.00
- 35 Liter Kehrriechtsack	Fr.	3.50
- 60 Liter Kehrriechtsack	Fr.	5.50
- 110 Liter Kehrriechtsack	Fr.	8.50

Art. 24

Abfallmarke

- 1 Die nicht reglements-konformen Kehrriechtsäcke und -behälter müssen mit einer Abfallmarke (Abfallmarke für Klein-Sperrgut oder Gross-Sperrgut) versehen sein, welche deren Aufnahmekapazität oder Volumen entsprechen.
- 2 Die Kosten der Abfallmarken entsprechen derjenigen für das Sperrgut gemäss Art. 26.

Art. 25

Plombierte Container

- 1 Die Container sind im Hinblick auf die Kehrriechtabfuhr zu plombieren.

2 Die für die Plomben maximal zulässigen Beträge ohne Mehrwertsteuer sind:

- Fr. 55.-- für Container mit 800 Liter Inhalt

Art. 26

Gebühren für Sperrgut

1 Die durch die Sperrgutabfuhr entstehenden Kosten werden durch den Verkauf besonderer Abfallmarken gedeckt.

2 Die diesbezüglich maximale Gebühr pro Marke beträgt ohne Mehrwertsteuer:

- | | | |
|-----------------------------------|-----|-------|
| a) Abfallmarke für Klein-Sperrgut | Fr. | 10.00 |
| b) Abfallmarke für Gross-Sperrgut | Fr. | 15.00 |

b) Besondere Abfälle

Art. 27

Gebühren auf besonderen Abfällen und Grüngut

1 Die durch die Sammlung besonderer Abfälle entstehenden Kosten werden über eine Gebühr finanziert, deren Betrag vom Abfalltyp abhängt.

2 Der Gemeinderat legt den Tarif für die Gebühren bezüglich der Entsorgung besonderer Abfälle im Ausführungsreglement fest. Die maximal zulässigen Gebühren ohne Mehrwertsteuer betragen:

- | | | |
|--------------------------------|-----|--------------------------|
| a) Aushubmaterial | Fr. | 20.-- pro m ³ |
| b) Besondere Abfälle aller Art | Fr. | 100.-- pro Stück |

3 Besondere Abfälle aller Art sind unter anderem Kühlschränke, Kühltruhen, Boiler, Kochherde (elektronisch oder mit Steinen), Geschirrspüler, Waschmaschinen, Fernseher, Batterien von Autos und Lastwagen, Fahrräder und Motorfahrräder mit Reifen, Reifen ohne Felgen von Traktoren, Lastwagen und Baumaschinen, Reifen mit oder ohne Felgen bei Autos und Motorrädern. Die Auflistung ist nicht abschliessend und kann vom Gemeinderat jederzeit erweitert werden.

4 Der Gemeinderat legt ebenfalls den Tarif für die Grüngutgebühren fest. Die maximal zulässigen Gebühren ohne Mehrwertsteuer betragen hierfür:

Grüngut-Jahresvignetten für Normcontainer bis:	140 Liter Inhalt	Fr.	80.00
(inklusive Anlieferung Strauchmaterial)	240 Liter Inhalt	Fr.	135.00
	360 Liter Inhalt	Fr.	200.00
	800 Liter Inhalt	Fr.	440.00

Grüngut-Jahrespas für Anlieferung von Strauchmaterial und Grüngut pro Wohneinheit respektiv Gewerbeinheit	Fr.	105.00
---	-----	--------

Grüngut-Marke für einzelne Anlieferungen von Strauchmaterial und Grüngut	Fr.	3.00
--	-----	------

IV. Verzugszinsen, Strafen und Rechtsmittel

Art. 28

Verzugszinsen

Auf jede Gebühr und jeden Zahlungsbetrag (oder jede Bearbeitungsgebühr), welche nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden sind, wird ein Verzugszins erhoben, dessen Zinssatz dem durch die Freiburger Kantonalbank praktizierten Zinssatz für Hypotheken ersten Ranges entspricht.

Art. 29

Strafen

- 1 Jede Zuwiderhandlung gegen die Art. 5 bis 12 und gegen Art. 19 des vorliegenden Reglements wird je nach Schwere des Falls mit einer Busse in der Höhe von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft. Der Gemeinderat verhängt die Busse durch Strafbefehl (Art. 86, GG).
- 2 Der Verurteilte kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Erhebt der Beschuldigte Einsprache, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.
- 3 Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen des Bundes- und des Kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 30

Rechtsmittel

- 1 Die Entscheide, welche in Anwendung des vorliegenden Reglements durch den Gemeinderat, eine kommunale Dienststelle oder einen durch den Gemeinderat für gewisse Gemeindeaufgaben Delegierten in Anwendung des vorliegenden Reglements getroffen werden, können unter Respektierung einer 30tägigen Frist beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.
- 2 Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann gegen diesen Entscheid beim Oberamtmann innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingereicht werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 31

Aufhebung

Das Reglement vom 1. Dezember 2000 zur Abfallbewirtschaftung wird aufgehoben.

Art. 32

Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht das vorliegende Reglement.

Art. 33

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung von Plaffeien, am 29. April 2005

Der Schreiber:

Der Ammann:

Gérald Buchs

Otto Lötscher

Genehmigt durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion

Freiburg, 03. Juni 2005

Beat Vonlanthen
Staatsrat, Direktor